

## Wiedergelesen

### Walther Rathenau: Vom Aktienwesen – Eine geschäftliche Betrachtung (1917)

Vor genau hundert Jahren erschien *Walther Rathenaus* schmale Schrift „Vom Aktienwesen“<sup>1</sup>. Schon seit langem zum gesellschaftsrechtlichen Traditionshaushalt gehörend, teilt sie das Schicksal vieler Klassiker: Sie wird in den Fußnoten der Lehrbücher und Monographien pflichtschuldig zitiert, aber kaum mehr gelesen.<sup>2</sup> Dies ist bedauerlich, weil ihre Leitgedanken im Zeitalter der „Corporate Social Responsibility“ gerade eine Renaissance erleben.

#### I. Biographisches und Berufliches

Beginnen wir mit dem illustren Autor<sup>3</sup>: 1867 in Berlin geboren als ältester Sohn des deutsch-jüdischen Industriellen *Emil Rathenau*, dem späteren Gründer der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG), studierte *Walther Rathenau* in Berlin und Straßburg Physik, Chemie und Philosophie und wurde anschließend mit einer physikalischen Dissertation promoviert. In dem Bestreben, aus dem mächtigen Schatten des Vaters herauszutreten, versuchte er sich zunächst als Schriftsteller, beugte sich dann aber den Zwängen und Erwartungen seiner Umwelt. Nach einer ersten Station als Geschäftsführer einer AEG-Tochtergesellschaft in Bitterfeld (1893–1898) stieg er mit 31 Jahren in den Vorstand der AEG auf, nur um drei Jahre später persönlich haftender Gesellschafter der Berliner Handelsgesellschaft zu werden, der Hausbank der AEG. 1904 wurde er in den Aufsichtsrat der AEG berufen, dessen Vorsitz („Präsident“) er Ende 1912 übernahm. Zugleich hatte er zahlreiche weitere Aufsichtsratsmandate inne. Seine Ambitionen, Nachfolger seines Vaters als Vorstandsvorsitzender („Generaldirektor“) der AEG zu werden, zerschlugen sich jedoch.

Politisch ist *Rathenau* in der Weimarer Republik als Mitbegründer der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) hervorgetreten. Aufgrund seines internationalen Ansehens in höchste Regierungsämter berufen, wirkte er 1921 in den Kabinetten von Reichskanzler *Wirth* zuerst als Wiederaufbauminister, dann als Außenminister. Am 24. Juni 1922 wurde er auf offener Straße in Berlin von rechtsradikalen Studenten erschossen.

Als Grenzgänger zwischen Wirtschaft, Kultur, Publizistik und Politik<sup>4</sup> gehörte *Rathenau* zu den Schlüsselfiguren der wilhelminischen Zeit und der frühen Weimarer Republik. Er war vielseitig interessiert und bewandert, pflegte Freundschaften mit *Gerhart Hauptmann*, *Max Reinhardt* und *Stefan*

*Zweig*, erwarb schon früh Gemälde von *Edvard Munch*, der ihn später auch porträtierte. Gleichzeitig sah er sich zeit seines Lebens antisemitischen Anfeindungen ausgesetzt und wurde auch sonst kritisch beäugt; *Robert Musil* karikierte ihn in seinem „Mann ohne Eigenschaften“ in der Figur des Dr. Arnheim.

#### II. Kontext der Werkentstehung

Schon zu Beginn des Ersten Weltkriegs hatte *Walther Rathenau* auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Beschaffung und Verteilung kriegswichtiger Rohstoffe besser zu organisieren. Er wurde daraufhin im August 1914 zum Leiter der Kriegsrohstoffabteilung im preußischen Kriegsministerium ernannt, die er rasch zu einer schlagkräftigen Behörde ausbaute: In Anlehnung an die damals verbreiteten Kartelle und Syndikate in vielen Industriezweigen formte er sogenannte Kriegsrohstoffgesellschaften, etwa die Kriegsmetall AG oder die Kriegsschemie AG, die eine Mittelstellung zwischen privatrechtlichen Aktiengesellschaften und zentralen behördlichen Organisationen einnahmen.<sup>5</sup> Persönliche Anfeindungen und enttäuschte Karriereerwartungen veranlassten ihn jedoch trotz seines höchst erfolgreichen Wirkens<sup>6</sup>, der Kriegsrohstoffabteilung Ende März 1915 den Rücken zu kehren und sich neben seinem Wirken für die AEG vor allem der Verbreitung seiner wirtschafts- und sozialpolitischen Ideen zu widmen.

Im März 1917 erschien nach früheren Veröffentlichungen<sup>7</sup> *Rathenaus* drittes Buch „Von kommenden Dingen“, in dem er seine Vorstellungen von einer künftigen ökonomischen, politischen und ethischen Ordnung entwarf. So warb er unter anderem für die Errichtung von Mischformen zwischen Privat- und Staatswirtschaft, die er gemeinwirtschaftliche Betriebe nannte, und für eine aktivere Rolle des Staates im Wirtschaftsleben: „Wirtschaft ist nicht Privatsache, sondern Gemeinschaftssache, nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Absoluten, nicht Anspruch, sondern Verantwortung.“<sup>8</sup> Das Buch avancierte rasch zum Bestseller mit einer Auflage von 65 000 Exemplaren bis zum Kriegsende; es wurde von führenden Volkswirten, Philosophen und Soziologen ebenso rezensiert wie von Politikern, Schriftstellern und Kirchenvertretern. In englischer Übersetzung fanden einige Passagen sogar Eingang in die weltweit wohl wirkmächtigste Publikation des 20. Jahrhunderts zum Kapitalgesellschaftsrecht, *Adolf Berles* und *Gardiner Means* „The Modern Corporation and Private Property“ von 1932. Dort heißt es unter der Kapitelüberschrift „The New Concept of the Corporation“:

„Over a decade ago, Walter Rathenau wrote concerning the German counterpart of our great corporation: ‚No one is a permanent owner. The composition of the thousandfold complex which functions as lord of the undertaking is in a state of flux. [...] This condition of things signifies that ownership has been depersonalized. [...] The depersonalization of ownership, the objectification of enterprise, the detachment of property from the possessor, leads to a point where the enterprise becomes transformed into an institution which resembles the state in character.‘“<sup>9</sup>

<sup>1</sup> *Walther Rathenau*, Vom Aktienwesen. Ein geschäftliche Betrachtung, Berlin 1917, S. Fischer, 62 Seiten; dazu etwa die Rezensionen von *Hachenburg* JW 1918, 16 und *Passow* Weltwirtschaftliches Archiv 12 (1918), 353.

<sup>2</sup> Für eine eingehende und feinfühlig Würdigung aber *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht, Bd. I, 1980, § 6 I 2a, S. 301 f.

<sup>3</sup> Die Zahl der *Rathenau*-Biographien ist Legion; beginnend mit Darstellungen aus der Hand seiner Freunde *Harry Graf Kessler*, Walther Rathenau. Sein Leben und sein Werk, 1928; *Alfred Kerr*, Walther Rathenau. Erinnerungen eines Freundes, 1935. Aus heutiger Zeit lesenswert vor allem *Lothar Gall*, Walther Rathenau. Porträt einer Epoche, 2009; ferner *Christan Schölzel*, Walther Rathenau. Eine Biographie, 2006.

<sup>4</sup> Anschaulich *Stefan Zweig*, der ihn in der Wiener Neuen Freien Presse ein „amphibisches Wesen zwischen Kaufmann und Künstler, Tatmensch und Denker“ nannte, zitiert nach *Heimböckel*, Walther Rathenau und die Literatur seiner Zeit, 1996, S. 183.

<sup>5</sup> Allgemein zu ihnen *Roblack*, Kriegsgesellschaften (1914–1918), 2000.

<sup>6</sup> Eine deutsche Tageszeitung würdigte ihn gar als „wirtschaftlichen Generalstabschef hinter der Front“, zitiert nach *Gall* (Fn. 3), S. 184.

<sup>7</sup> „Zur Kritik der Zeit“, 1912, und „Zur Mechanik des Geistes“, 1913.

<sup>8</sup> *Rathenau*, Von kommenden Dingen, 1917, S. 95.

<sup>9</sup> *Berle/Meanes*, The Modern Corporation and Private Property, 1932, S. 352.

### III. Kernaussagen des Werks

Damit sind wir endlich bei der zu besprechenden Schrift selbst angelangt, die ebenfalls 1917 erschien. Sie verarbeitet zwar zum Teil *Rathenaus* Erfahrungen als Organisator der preußischen Kriegswirtschaft, greift aber sehr viel weiter aus. Anders als ihr Titel suggeriert, handelt sie allerdings nicht von allen Aktiengesellschaften, sondern nur von den Großunternehmen.<sup>10</sup> Über sie weiß *Rathenau* aus eigener Anschauung bestens Bescheid und eröffnet seinem Leser einen seltenen Einblick in die Lebensbedingungen des Großbetriebs, denn „die Wissenden reden nicht, und die Redenden wissen nicht“ (S. 42).

*Rathenau* beginnt mit der Beobachtung, dass sich Familienunternehmen nicht behaupten könnten, teils aus gesellschaftlichen Gründen, teils weil die neue Industrialwirtschaft eine dauernde Kapitalzufuhr fordere, die der Familienstamm nicht erschwingen könne (S. 1). Stattdessen sei die moderne Aktiengesellschaft auf den Plan getreten, die aber im Laufe der Zeit einen tiefgreifenden Wandel erlebt habe. „Substitution des Grundes“ (S. 8) nennt *Rathenau* dies und meint damit die „Veränderung des Wesens und der Wirkung einer Institution unter Beibehaltung ihrer Form“ (S. 23). Sie sei durch den „Weg der Familien- und Sozienunternehmung zur Großunternehmung“ (S. 11 f.) eingetreten, ohne dass Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft von ihr hinreichend Notiz genommen hätten.

Sodann erörtert *Rathenau*, welche Folgen diese innere Wandlung des Daseinsgrundes und der Wirkungsweise der „Wirtschaftsgesellschaften“ für die drei Organe der AG habe. Er hebt zunächst die zentrale Rolle des Vorstands hervor, in dessen Händen die gesamte Leitung der Großunternehmung liege (S. 13). Die Vorstandsmitglieder müssten in gleichsam divinatorischer Voraussicht einen Blick für das Kommende haben, der nur wenigen Personen gegeben sei (S. 46). Demgegenüber habe der Aufsichtsrat an Bedeutung eingebüßt, freilich ohne seine Daseinsberechtigung verloren zu haben. Er wirke zunächst durch sein Vorhandensein, „wie vormals die Engländer von ihrer Flotte sagten: in being“ (S. 15), und durch seine Stetigkeit. Zu einer für das Dasein des Unternehmens entscheidenden Bedeutung steigere sich die Wirkung des Aufsichtsrats aber, wenn Krisen des Geschäftsganges oder der Geschäftsführung einträten (S. 18 f.). Letzteres geschehe etwa bei Zerwürfnissen im Vorstand oder beim Ausscheiden maßgeblicher Vorstandsmitglieder. Gerade Nachfolgeregelungen bedürften besonderer Aufmerksamkeit; die Personenfrage der Leitung sei eine „Schicksalsfrage des Unternehmens“ und die „höchste und verantwortungsvollste Aufgabe des Aufsichtsrats“ (S. 19). Lobend äußert sich *Rathenau* dazu, dass sich die Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr – wie früher – aus Günstlingen, Hausfreunden oder Pfründnern zusammensetzten, sondern aus Finanzleuten, ehemaligen Direktoren, Kennern der Geschäfte, technischen und juristischen Sachverständigen sowie aus Großindustriellen benachbarter, auftraggebender und auftragnehmender Gebiete (S. 16). Für unabdingbar hält er eine angemessene Bezahlung der Aufsichtsratsstellen, für bedenklich eine Häufung von Aufsichtsratsmandaten, auch wenn sie sich bei Finanzfachleuten und Großindustriellen nicht immer vermeiden lasse (S. 20 f.).

Die Ausführungen zu den Aktionären und ihrem Willensorgan, der Hauptversammlung, beginnen mit einer kriti-

schen Würdigung des frühen Börsengeschehens: Aktienhandel und Agiotage seien die gefährlichen Gaben, die der jungen Großunternehmung an die Wiege gebunden wurden (S. 24). Hierauf aufbauend führt *Rathenau* eine idealtypische Klassifizierung der Aktionäre in zwei Anlegergruppen ein: Die „erste Gattung“, vorwiegend größere Vermögensverwaltungen, sei auf dauernden Anteilsbesitz eingerichtet und prüfe das Unternehmen eingehend hinsichtlich seiner sachlichen und persönlichen Verhältnisse, bevor sie sich beteilige (S. 26). Demgegenüber kaufe die „zweite Gattung“, die des spekulativen Aktionärs, nicht um zu besitzen, sondern um zu verkaufen. Ihr liege daran, dass das Unternehmen Gewinn und Börsenkurs steigere, damit der Anteil schnell verkaufsfähig werde, gleichviel aus welchem Anlass und mit welchen Mitteln (S. 27). Erfülle sich die Hoffnung der Preissteigerung nicht, so betrete der Gelegenheitsaktionär die Hauptversammlung als ein entschlossener Gegner der Verwaltung und überziehe sie mit Fragen und Auskunftersuchen (S. 28). *Rathenau* beklagt, dass die große Mehrzahl der Rechtslehrer und Publizisten für diesen Gelegenheitsaktionär Partei ergreife, und stellt auch der Legislative kein günstiges Zeugnis aus: Die Gesetzgebung überbiete sich im Schutz der Minderheiten durch Protestrechte und Anfechtungsgründe (S. 29). Ohnehin kann er der Aktie als Kapitalanlage für den kleinen Sparer nicht viel abgewinnen: „[D]er kleine Sparer ist ein irreführter Verwalter seines Vermögens“ (S. 33). Er solle besser Staatsanleihen, Pfandbriefe und sichere industrielle Schuldverschreibungen erwerben.

Eine abschließende Betrachtung gilt den Lebensbedingungen der Großunternehmung, deren gemeinwirtschaftliche, staatliche und politische Bedeutung *Rathenau* zu betonen nicht müde wird. Ein – vielleicht *der* – Schlüsselsatz des Werkes lautet:

„[D]ie Großunternehmung ist heute überhaupt nicht mehr lediglich ein Gebilde privatrechtlicher Interessen, sie ist vielmehr, sowohl einzeln wie in ihrer Gesamtzahl, ein nationalwirtschaftlicher, der Gesamtheit angehöriger Faktor, der zwar aus seiner Herkunft, zu Recht oder zu Unrecht, noch die privatrechtlichen Züge des reinen Erwerbsunternehmens trägt, während er längst und in steigendem Maße öffentlichen Interessen dienstbar geworden ist und hierdurch sich ein neues Daseinsrecht geschaffen hat“ (S. 38 f.).

Illustriert wird diese These am Beispiel der Deutschen Bank: Wenn heute die Generalversammlung der Deutschen Bank mit Dreiviertelmehrheit beschließe, die Bank zu liquidieren, so sei der Beschluss zwar privatrechtlich unantastbar. Dennoch bleibe dem preußischen Staat oder der Reichsregierung nichts anderes übrig, als umgehend ein Sondergesetz zu erlassen, das den Beschluss rückgängig macht (S. 39).

### IV. Rezeptions- und Wirkungsgeschichte

Die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte von *Rathenaus* Schrift stand von Beginn an unter keinem glücklichen Stern. Hauptverantwortlich dafür waren die Veröffentlichungen des Berliner Rechtsanwalts *Fritz Hausmann*, der sich eingehend mit *Rathenaus* Gedankens auseinandersetzte und ihnen den irreführenden Stempel der Lehre vom „Unternehmen an sich“ aufdrückte<sup>11</sup> – ein Begriff, der in *Rathenaus* Schrift selbst nirgends auftaucht. Damit nicht genug: Gleich im Eingangssatz von *Hausmanns* Aufsatz aus dem Jahre 1927 setzte sich diese Fehldeutung fort, indem er *Rathenau* vorhielt, den Schutz des „Unternehmens an sich“ gegenüber der Mehrheit

<sup>10</sup> Treffend der Titel der Buchrezension von *Hachenburg* JW 1918, 16: „Vom Aktienwesen im Großbetriebe“.

<sup>11</sup> Begriffsprägend *Hausmann* JW 1927, 370 unter der Beitragsüberschrift „Die Aktiengesellschaft als ‚Unternehmen an sich‘“.

in der Hauptversammlung anzustreben.<sup>12</sup> Diesen Schlagwortschatten vom „Unternehmen an sich“ wurde *Rathenaus* Schrift fortan nicht mehr los, wie zwei jüngere dogmengeschichtliche Doktorarbeiten en détail dokumentieren.<sup>13</sup> Er trug maßgeblich zur Diskreditierung des Werkes bei: Gegen eine solchermaßen (miss)verstandene Lehre ließ sich in der Spätphase der Weimarer Republik wie nach dem Zweiten Weltkrieg leicht der Vorwurf der Ideologie<sup>14</sup> und inhaltlichen Beliebigkeit<sup>15</sup> erheben. Zutreffend resümiert ein Gesellschaftsrechtslehrbuch den heutigen Stand der Debatte mit den lapidaren Worten: „Die Rechtsordnung kennt und anerkennt kein ‚Unternehmen an sich‘.“<sup>16</sup> Indes richtet sich diese Kritik weniger gegen *Rathenaus* ursprüngliche Konzeption, sondern vielmehr gegen ihre Fehldeutung durch seine Kritiker: „Bekämpft wird das ‚Unternehmen an sich‘ in der von *Haußmann* erfundenen Gespenstergestalt.“<sup>17</sup> *Rathenau* selbst ging es weniger um eine Verabsolutierung des Unternehmens, sondern vielmehr um den Schutz der Verwaltung vor spekulierenden Kleinaktionären und – wohl noch wichtiger – um die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung von Großunternehmen.<sup>18</sup>

Zusätzliche Kritik zog *Rathenaus* Schrift durch ihre einseitige Parteinahme für das Mehrheitsprinzip und die Zurückdrängung von Minderheitsrechten auf sich: Die Anschauung, dass der Kleinaktionär im Aktienrecht überhaupt nichts verloren habe, so notierte *Julius Lehmann* in seinem Gutachten für den 34. Deutschen Juristentag 1926 in Köln, werde von der herrschenden Meinung verworfen, und zwar nicht nur in Deutschland.<sup>19</sup> Der Anspruch des Aktionärs auf Schutz, sowohl gegen die Verwaltung wie auch gegen die Mehrheit, sei ein Grundsatz, der sich aus dem Aktienrecht nicht mehr wegdenken lasse. Misstrauen erregten *Rathenaus* Thesen in Industriekreisen zudem durch die Verzahnung mit seiner Gemeinwirtschaftsdoktrin, die manchen gar als „zwangsläufige Vorstufe zur Sozialisierung“<sup>20</sup> dünkte. Andere fürchteten eine „Loslösung der AG. von ihrem Personen-

substrat“<sup>21</sup> oder rügten die privatrechtsfeindliche Tendenz des Unternehmens an sich.<sup>22</sup>

## V. Überholtes und Zeitloses

Nimmt man *Rathenaus* Schrift nach hundert Jahren nochmals zur Hand, so lässt sich unbefangener beantworten, worin ihr „Exemplarisches, Herausragendes, Weiterwirkendes, in gewissem Sinne Zeitloses“<sup>23</sup> liegt und warum sie – wiewohl nicht von einem Juristen verfasst – zu den gesellschaftsrechtlichen Klassikertexten gehört. Ebenso erleichtert es die Ruhe einer historischen Sicht zu erkennen, welche Positionen *Rathenau* heute überholt sind oder sich nicht durchsetzen konnten.

Unbehagen bereitet aus heutiger Warte, mit welcher Schneidigkeit sich *Rathenau* gegen Minderheitsrechte von Aktionären und überhaupt gegen eine Beteiligung von Kleinaktionären an Großunternehmen ausspricht. Der Reformgesetzgeber von 1965 hat der modernen Aktienrechtskodifikation ein gänzlich anderes Leitbild eingepflanzt, das auf eine möglichst breite Streuung des Aktienbesitzes in der Bevölkerung abzielt und die Rechtsstellung der Klein- und Minderheitsaktionäre deutlich aufwertet.<sup>24</sup> Zu Gute halten kann man *Rathenau* immerhin seine Erwägung, „größeren Minoritäten, etwa von einem Viertel oder einem Drittel, das Recht auf Vertretung in der Verwaltung“ zuzubilligen (S. 31).

Wenig sensibel zeigt sich *Rathenau* ferner gegenüber der Gefahr eines Verwaltungsabsolutismus. „Nicht ‚Unternehmen an sich‘, sondern ‚Verwaltung an sich‘!“<sup>25</sup>, so hatte *Arthur Nußbaum* schon 1931 seiner Kritik an einer übermächtigen Verwaltung Ausdruck verliehen, die ihre Stellung mit Hilfe von Mehrstimmaktien, Vorratsaktien und dem Depotstimmrecht der Banken zu perpetuieren suchte.<sup>26</sup> Hierin liegt die negative Seite von *Rathenaus* allzu undifferenzierter Parteinahme für die Verwaltung der Großunternehmen und gegen ihre stärkere Kontrolle durch die Anteilseigner<sup>27</sup>, die gewiss (auch) durch seine persönlichen Erfahrungen im Aufsichtsrat der AEG und anderer Gesellschaften geprägt war.<sup>28</sup>

Abgewogen und sachkundig fällt dagegen *Rathenaus* Analyse des Aufsichtsrats aus. Seine Einschätzung, dass die Personalkompetenz des Aufsichtsrats in ihrer Bedeutung kaum hoch genug eingeschätzt werden kann, dürfte auch gegenwärtig breite Zustimmung finden. Nadelspitz treffsicher identifiziert und antizipiert er außerdem zwei Einzelprobleme, die in der Diskussion um eine Professionalisierung des Aufsichtsrats bis heute eine Schlüsselrolle spielen: die Notwendigkeit einer angemessenen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und einer zahlenmäßigen Begrenzung der Aufsichtsratsmandate.

21 *Hachenburg*, in: *Düringer/Hachenburg*, HGB, 3. Bd., 1. Teil, 1934, Einleitung, S. 103.

22 Vgl. etwa *Vogelstein* *Der deutsche Volkswirt* 1931, 741.

23 Zu diesen Attributen eines Klassikers *Häberle*, *Klassikertexte im Verfassungsleben*, 1981, S. 15.

24 Vgl. Begr. RegE bei *Kropff*, 1965, Allg. Begründung RegE, S. 14 ff.; rückblickend *Kropff*, in: *Fleischer/Koch/Kropff/Lutner* (Hrsg.), 50 Jahre Aktiengesetz, 2016, S. 1, 2 ff.

25 *Nußbaum*, in: *Festschrift für Heymann*, 1931, Bd. 2, S. 492, 503.

26 Von „industriellen Fideikommissen“ sprach *Nußbaum* an anderer Stelle, nämlich in *Aktionäre und Verwaltung*, 1928, S. 3.

27 Klar herausgestellt von *Wiedemann* (Fn. 2), § 6 I 2a, S. 302.

28 Anschaulich in *Rathenaus* Nachruf *Bernhard Plutus* 19 (1922), 277, 280: „[...] und wenn Walther Rathenau die Notwendigkeit des Kampfes der Aktiendirektoren für ihre Unternehmung gegen ihre eigenen Aktionäre schildert, dann taucht vor dem Blick aller derer, die sich noch an jene Zeiten erinnern, das typische Bild der Generalversammlung der AEG aus früherer Zeit auf, wo immer der alte Rathenau für die niedrige Dividende gegen die schreienden und fuchtelnden Aktionäre kämpfte.“

12 Vgl. *Haußmann* JW 1927, 370: „Die Ausführungen von Rathenau in seiner Schrift ‚Vom Aktienwesen‘ über die Bedeutung des Mehrheitsprinzips in der GenV. der AktG. führen ihn über dieses hinaus zum Schutz des Unternehmens an sich gegenüber der Mehrheit in der GenV. Dies ist für Rathenau zugleich die Brücke, die ihn zur Fortentwicklung des Wesens der AktG. im gemeinwirtschaftlichen Sinne leitet, und ihm damit die Möglichkeit gibt, das Gebilde der AktG. in seiner wirtschaftliche Grundauffassung einzufügen.“

13 Vgl. *Laux*, Die Lehre vom Unternehmen an sich. Walther Rathenau und die aktienrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik, 1998; *Riechers*, Das „Unternehmen an sich“. Die Entwicklung eines Begriffes in der Aktienrechtsdiskussion des 20. Jahrhunderts, 1996.

14 Vgl. *Mestmäcker*, Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, 1958, S. 14: „Die Lehre vom verselbständigten Unternehmen, wie sie für die Beziehungen zwischen Aktionären und Verwaltung ausgebildet wurde, ist eine Ideologie, ein Versuch, die Machtansprüche der herrschenden Verwaltung zu legitimieren.“

15 Vgl. *Zöllner*, Die Schranken mitgliederschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, 1963, S. 67 f.; ferner *Nörr*, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 110 f.

16 *Kübler/Assmann*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2006, § 14 III 2a, S. 178 mit Fn. 40.

17 *Wiethölter*, Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, 1961, S. 40; ähnlich *Zöllner* (Fn. 15), S. 68.

18 Im Kern zutreffend *Flume*, in: *Festschrift für Beitzke*, 1979, S. 43, 46: „Rathenau ging es in der Schrift vornehmlich um die Stärkung der Verwaltung der AG und der Aktionärsmehrheit im Verhältnis zu den Minderheitsaktionären. Damit einher ging die Berücksichtigung des Gemeinwohls, die natürlich auch der Stärkung der Stellung der Verwaltung zukam.“

19 So *Lehmann*, in *Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages 1926*, Bd. I, S. 258, 259.

20 *Nöll von der Nahmer* AG 1957, 53, 55.

Unverändert gültig ist aber vor allem *Rathenau* Einsicht in die Eigenständigkeit des Großunternehmens. Glasklar führt er dem Leser vor Augen, dass ein Großunternehmen als wirtschaftliche und soziale Organisation und wegen seiner umfassenden volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung eigenen Sachgesetzmäßigkeiten unterliegt. Vielleicht eine Spur zu pathetisch heißt es im Schlusssatz seiner Schrift:

„Auch dem Wesen der Unternehmung wird nicht die Verstärkung des privatwirtschaftlichen Gedankens beschieden sein, sondern die bewußte Einordnung in die Wirtschaft der Gesamtheit, die Durchdringung mit dem Geiste der Gemeinverantwortlichkeit und des Staatswohls“ (S. 62).

Dass ein solcher Sonderstatus für Großunternehmen sub specie „überprivater Erheblichkeit“<sup>29</sup> schon seit längerem der öffentlichen Wahrnehmung und Erwartungshaltung entspricht, lässt sich kaum leugnen.<sup>30</sup> Der Gesetzgeber hat dem etwa durch größenabhängige Sondervorschriften im Publizitätsgesetz von 1969 und im Mitbestimmungsgesetz von 1976 Rechnung getragen. Er muss allerdings bei jeder weiteren Indienstnahme von Großunternehmen für das Gemeinwohl im Auge behalten, dass mit ihr eine zunehmende Erosion mitgliederschaftlicher Strukturen und privatrechtlicher Ordnungsprinzipien einhergeht.<sup>31</sup>

In jüngerer Zeit lebt die Idee von der gesellschaftlichen Verantwortung des Großunternehmens in der international und interdisziplinär geführten Debatte um Corporate Social Responsibility wieder auf.<sup>32</sup> Aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet § 289b Abs. 1 HGB neuerdings große kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen und verfolgt damit das Ziel, den Übergang zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft zu ermöglichen, die langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbindet.<sup>33</sup> Spätestens mit dieser Berichterstattungspflicht stehen Fragen des aktienrechtlichen Gemeinwohlpostulats (abermals) auf der aktien- und kapitalmarktrechtlichen Agenda.

Hellsichtig sind schließlich *Rathenau* Beobachtungen zur heterogenen Struktur der Aktionäre und ihren divergierenden Interessen. Ob sich seine Unterscheidung zwischen Daueraktionären, die eine angemessene Verzinsung erwarten, und Spekulationsaktionären, die ihre Aktien mit Gewinn verkaufen wollen, praktisch trennscharf durchführen lässt, ist zwar schon von seinen Zeitgenossen bezweifelt worden.<sup>34</sup> Misst man den Klassikerbegriff hingegen nicht an Problemlösungen, sondern an Problembenennungen<sup>35</sup>, so gebührt *Rathenau* zweifellos das Verdienst, das Phänomen des Kurzfristdenkens im Aktienrecht frühzeitig auf den Punkt gebracht zu haben. Unter dem moderneren Stichwort „short-termism“ diskutiert man in jüngerer Zeit heftig darüber, ob

börsennotierte Aktiengesellschaften unter dem Druck der Kapitalmärkte eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung vernachlässigen und wie man dem gegebenenfalls regulatorisch entgegenwirken kann.<sup>36</sup>

## VI. Ein aktienrechtlicher Klassikertext

„Vom Aktienwesen“ hat man in einem Nachruf als jene Schrift *Rathenau* bezeichnet, die „am charakteristischsten für sein ganzes wirtschaftliches Denken“<sup>37</sup> sei. Sie ist indes weit mehr als nur „Eine geschäftliche Betrachtung“, von der ihr Untertitel kündet.<sup>38</sup> Mit ihren pointierten Thesen regt sie auch aus juristischer Sicht unverändert zum kritischen Nachdenken an und ragt so, wie es einem Klassikertext geziemt, bis in die Gegenwart hinein.

Professor Dr. Dr. h.c. **Holger Fleischer**, LL.M.,  
Max-Planck-Institut, Hamburg

<sup>36</sup> Vgl. einerseits etwa *Dallas*, Short-Termism, the Financial Crisis, and Corporate Governance, 37 J. Corp. L. 265 (2012); andererseits etwa *Fried*, The Uneasy Case for Favoring Long-Term Shareholders, 124 Yale L.J. 1154 (2015); umfassend aus betriebswirtschaftlicher Sicht *Rappaport*, Saving Capitalism from Short-Termism, 2011.

<sup>37</sup> So *Bernhard Plutus* 19 (1922), 277, 280.

<sup>38</sup> Dazu bereits *Hachenburg* JW 1918, 16, 18: „[Rathenau] nennt seine Schrift ‚eine geschäftliche Betrachtung‘. Sie dürfte auch für die juristische Erkenntnis verwertet werden. Wohl vereinigen sich die Wege des Volkswirts und des Juristen, des Kaufmanns und des Sozialpolitikers wieder, wenn die Frage nach der Zukunft aufgerollt wird.“

## Tagungsberichte

### Migration und Integration – Die Migrationskrise als Herausforderung des Rechts

Sitzung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft am 19. September 2016 in Hildesheim

Migration und Integration stellen Deutschland nicht nur vor politische, sondern auch vor rechtliche Herausforderungen. Diese gelten dem Vollzug des geltenden Rechts, ebenso aber auch der Fortentwicklung der bestehenden Rechtsordnung, die den Gesetzgeber im Zuge der Migrationskrise gleich mehrfach auf den Plan gerufen hat. So ist zum einen das Asylrecht wiederholt geändert und auf diese Weise das Asylverfahren in vielfältiger Weise modifiziert worden – von der Einführung des Vorrangs von Sachleistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zur Schaffung der Möglichkeit, Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbote zu verhängen und von der Einführung beschleunigter Asylverfahren bis zur Normierung eines gesetzlichen Verbots, Ausländern nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise den Termin der Abschiebung anzukündigen. Zum anderen hat der Gesetzgeber auch das sog. Integrationsgesetz verabschiedet. Dieses sieht u. a. vor, das System der staatlichen Integrationskurse dadurch zu verbessern, dass diese Kurse zukünftig schneller beginnen und inhaltlich erweitert werden. Zudem werden die Möglichkeiten einer Verpflichtung zur Kursteilnahme ausgeweitet.

Die Frage, ob diese gesetzlichen Änderungen im Ausländer-, Asyl- und Integrationsrecht ebenso wie die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Übrigen den Herausforderungen der Migrationskrise gerecht werden, war der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft Anlass, sich im Rahmen

<sup>29</sup> Begriff: *Krüger*, Öffentlich-rechtliche Elemente der Unternehmensverfassung, in: *Planung V* (1971), S. 21; adaptiert von *H.P. Westermann* AcP 175 (1975), 376, 396.

<sup>30</sup> Zum Großunternehmen als „öffentlicher Veranstaltung“ *Wiedemann* (Fn. 2), § 6 II 2b, S. 318; ferner *Kübler/Assmann* (Fn. 16), § 14 III 2e cc, S. 183; früher schon *Pothoff* WWI-Mitteilungen 7 (1954), 97, 99: [D]ie große Aktiengesellschaft ist in der Tat ein *Unternehmen an sich* geworden.“

<sup>31</sup> Vgl. bereits *Fleischer* AG 2017, 509, 517.

<sup>32</sup> Dazu und zu den Bezügen zu *Rathenau* zuletzt *Fleischer* AG 2017, 509, 511.

<sup>33</sup> So RiL 2014/95/EU, ABl. EU Nr. L 390 vom 15. 11. 2014, 1, Erwägungsgrund 3.

<sup>34</sup> Verneinend *Pinner*, in: Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages 1926, Bd. II, S. 615, 658 mit dem Zusatz: „Beide Zwecke, auch der der Spekulation, sind durchaus berechtigt und legal; sowohl der der angemessene Verzinsung erwartet, als der, der aus der Kursentwicklung sich einen Gewinn erhofft, sind an der Gesellschaft beteiligt [...]“

<sup>35</sup> In diesem Sinne *Häberle* (Fn. 23), S. 22.